



MERKBLATT

NACH ERTEILUNG DER BAUBEWILLIGUNG

Wurde Ihnen für ein Bauvorhaben eine baubehördliche Bewilligung erteilt, so sind damit für den Bauherren folgende Rechte und Pflichten verbunden:

1) Baubeginnsmeldung:

Gemäß § 26 der NÖ Bauordnung 2014 hat der Bauherr das Datum des **Beginns** der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde **anzuzeigen**. Spätestens mit dieser Meldung ist gemäß § 25 Abs. (3) der NÖ Bauordnung 2014 auch der befugte **Bauführer** bekannt zu geben.

2) Ausführungsfristen:

Gemäß § 24 Abs. (1) der NÖ Bauordnung 2014 **erlischt** das **Recht** aus einem Baubewilligungsbescheid, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht

- binnen **2 Jahren** ab dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides begonnen oder
- binnen **5 Jahren** ab ihrem Beginn fertiggestellt wurde.

Gemäß § 24 Abs. (4) der NÖ Bauordnung 2014 hat die Baubehörde die **Frist** für den **Beginn der Ausführung** eines bewilligten Bauvorhabens zu verlängern, wenn

- dies vor ihrem Ablauf beantragt wird und
- das Bauvorhaben nach wie vor dem Flächenwidmungsplan – und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans auch diesem – sowie den jeweils damit zusammenhängenden Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 und den sicherheitstechnischen Vorschriften nicht widerspricht.

Gemäß § 24 Abs. (5) der NÖ Bauordnung 2014 hat die Baubehörde die **Frist** für die **Fertigstellung** eines bewilligten Bauvorhabens zu verlängern, wenn

- der Bauherr dies vor ihrem Ablauf beantragt und
- das Bauvorhaben aufgrund des bisherigen Baufortschritts innerhalb einer angemessenen Nachfrist vollendet werden kann.



Marktgemeinde Seibersdorf

Obere Hauptstraße 8

2443 Deutsch-Brodersdorf, Bez.Baden, NÖ

Tel.02255/6231, Fax 02255/6331

e-mail: gemeindeamt@marktgemeinde-seibersdorf.at

3) Fertigstellung:

Ist gemäß § 30 Abs. (1) der NÖ Bauordnung ein bewilligtes Bauvorhaben fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen sind in dieser Anzeige darzustellen. Die **Fertigstellung eines Teiles** eines bewilligten Bauvorhabens darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften der NÖ Bauordnung 2014 und der NÖ Bautechnikverordnung 2014 und dem Bebauungsplan entspricht.

Gemäß § 30 Abs. (2) der NÖ Bauordnung 2014 sind der **Fertigstellungsanzeige** eine **Bescheinigung des Bauführers** und die in der Baubewilligung (bzw. der beiliegenden Niederschrift) vorgeschriebenen **Befunde und Bescheinigungen** anzuschließen.

Gemäß § 37 Abs. (1) Punk 6. der NÖ Bauordnung 2014 begeht wer eine **Verwaltungsübertretung**, wenn ein Bauwerk oder Vorhaben vor Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der Unterlagen (Befunde und Bescheinigungen) benützt wird.